

Factsheet

Zulassungsverfahren Verwendung von Chrom(VI) für die Hartverchromung

[Stand 16.12.2016]

Einleitung: Der Maschinen- und Anlagenbau bezieht meist im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (im Folgenden vereinfacht EU genannt) hergestellte, hartverchromte Komponenten von Galvanikunternehmen und anderen Lohnherstellern. Einige VDMA Mitgliedsunternehmen besitzen eigene Galvaniken und verwenden Chrom(VI) zur Hartverchromung. Mit der Regulierung von Chrom(VI) über das Zulassungsverfahren nach der Chemikalienverordnung EG 1907/ 2006 REACH ergeben sich Fragen für den Maschinen- und Anlagenbau. Dieses FAQ soll die VDMA Mitglieder unterstützen, ihre Betroffenheit und Handlungsoptionen zu ermitteln.

1. Welche Betroffenheit besteht für den Maschinen- und Anlagenbau?
2. Wird Chrom(VI) in der EU verboten?
3. Was verstehen wir unter „Chrom(VI)“?
4. Wer kann einen Zulassungsantrag für Chrom(VI) stellen?
5. Für welche Verwendungen wurden Zulassungsanträge gestellt?
6. Können zukünftig verchromte Komponenten aus Nicht-EU Ländern bezogen werden?
7. Welche Fristen sind für das Zulassungsverfahren für die Antragsteller und auch deren Wertschöpfungskette relevant?
8. Sind Zulassungsanträge nach der Antragsfrist oder dem Ablauftermin möglich?
9. Wovon hängt die Erteilung der Zulassung ab?
10. Wie lang ist eine erteilte Zulassung gültig?
11. Welche Bedingungen können an eine Zulassung geknüpft werden?
12. Welche Pflichten müssen Verwender von Chrom(VI) nach der Erteilung der Zulassung zu erfüllen?
13. Welche Entscheidungsträger sind in das Zulassungsverfahren involviert?
14. Wie sieht der voraussichtliche Zeitplan für das Zulassungsverfahren aus?
15. Welche Handlungsempfehlung gibt der VDMA seinen Mitgliedern?

1. Welche Betroffenheit besteht für den Maschinen- und Anlagenbau?

Zwei Fälle werden unterschieden:

- 1) Maschinenbauunternehmen beziehen hartverchromte Komponenten aus der EU
- 2) Maschinenbauunternehmen verwenden Chrom (VI) in der eigenen Fertigung zur galvanischen Beschichtung.

Fall 1) Der Maschinen- und Anlagenbau bezieht in der EU hergestellte, hartverchromte Komponenten von Galvanikunternehmen und anderen Lohnherstellern. Die Maschinenbauunternehmen sind in diesem Falle **keine Verwender von stofflichem Chrom(VI)**, sondern von hartverchromten Erzeugnissen.

Fertige hartverchromte Erzeugnisse (Komponenten) unterliegen nicht dem REACH Zulassungsverfahren. Daher können diese weiterhin zur Herstellung von Maschinen eingesetzt werden.

Diese Unternehmen ohne eigene Galvaniken sind mittelbar über deren Abhängigkeit von ihren Zulieferern betroffen. Stellt der Lieferant wegen nicht beantragter oder erteilter Zulassung die galvanische Oberflächenbeschichtung ein, müssen mangels technischer und stofflicher Alternativen frühzeitig Vorbereitungen zur Absicherung der Verfügbarkeit getroffen werden.

Auch wenn dem Lieferanten eine Zulassung für die Hartverchromung bewilligt wird, bestehen ggf. Versorgungsrisiken aufgrund zukünftiger wirtschaftlicher Abwägungen. So kann eine zeitlich enge Befristung der Zulassungsdauer Planungs- und Investitionsunsicherheit im Galvanikunternehmen verursachen.

Mögliche Unterbrechungen der Belieferung mit hartverchromten Komponenten oder sonstige Veränderungen in der Lieferkettenstruktur sind unternehmerische Risiken, die für zukünftige Beschaffungsstrategien relevant sind.

Fall 2) Einige wenige VDMA Mitgliedsunternehmen betreiben **eigene Galvaniken und verwenden Chrom(VI) zur Hartverchromung ihrer Erzeugnisse**. An die Beschichtung werden sehr spezifische Anforderungen gestellt. Die Funktionalitäten und das Technologieprofil sind häufig mit einem Wettbewerbsvorteil für diese Unternehmen verbunden. Das Zulassungsverfahren, die Antragstellung sowie die Erteilung einer Zulassung haben eine **direkte Relevanz** für Unternehmen mit eigenen „Galvaniken“.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat ein Factsheet zur Antragsstellung für die Zulassung (englisch) veröffentlicht (*1).

2. Wird Chrom(VI) in der EU verboten?

Zulassungsverfahren: Das REACH-Zulassungsverfahren ist ein Genehmigungsverfahren. Das heißt, es gilt für zulassungspflichtige Stoffe ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Alle Verwendungen eines im Anhang XIV REACH VO aufgeführten Stoffes sind zu einem festgelegten Ablaufdatum verboten. Eine Ausnahme für einen bestimmten Übergangszeitraum besteht, wenn ein Antrag für die jeweilige Verwendung gestellt und dafür eine Zulassung von der Europäischen Kommission erteilt wurde. Mittelfristiges Ziel ist, die schrittweise Substitution von Chrom(VI) durch wirtschaftlich und technisch geeignete Alternativen.

Nicht die stoffliche Herstellung oder der Import von Chrom(VI), sondern dessen stoffliche Verwendungen (Verwendung in Gemischen (wie galvanische Bäder), die galvanische Beschichtung von Oberflächen, wie auch das Abscheiden von Konversionsschichten oder der Passivierung) sind dem Zulassungsverfahren unterworfen.

Aufgrund der Gefahrstoffeigenschaften und des breiten Anwendungsbereiches wurde Chrom(VI) im April 2013 in **Anhang XIV der REACH-Verordnung** (Liste für zulassungspflichtige Stoffe (*2)) aufgenommen.

Registrierung: Chrom(VI) (z. B. Chromtrioxid) wurde im Jahr 2010 nach den Vorgaben der REACH-Verordnung (Europäisches Chemikalienrecht EG/1907/2006) registriert.

Antrag auf weitere Zulassung: Für die Verwendungen von Chrom(VI) wurden verschiedene Zulassungsanträge gestellt (**siehe Frage 5**). Unter der Voraussetzung, dass die Zulassungen genehmigt werden, ist nach aktuellem Stand die Hartverchromung weiterhin unter festgelegten Bedingungen und einem Überprüfungszeitraum (**siehe Frage 10**) in der EU möglich. Das Entscheidungsverfahren dauert noch an.

3. Was verstehen wir unter „Chrom(VI)“?

Die Bezeichnung „Chrom(VI)“ bezieht sich auf die sechswertige Form des Chrom-Ions. Die wichtigsten sechswertigen Chromverbindungen sind Chromtrioxid (CrO_3), die Chromate (CrO_4^{2-}) und die Dichromate ($\text{Cr}_2\text{O}_7^{2-}$). Die wässrige Lösung von Chromtrioxid ist Basis für die funktionelle Hartverchromung in galvanotechnischen Betrieben.

Gefahrstoffeigenschaften:

Chrom(VI) ist nach CLP Verordnung (Verordnung (EG) 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) als krebserzeugend Kategorie 1 und als mutagen Kategorie 2 eingestuft.

Funktionelle Hartverchromung: In galvanischen Verfahren (elektrochemische Abscheidung von metallischen Überzügen auf Werkstoffoberflächen) wird metallisches Chrom abgeschieden. Es liegt auf dem Trägermaterial (Metall, Kunststoff o.ä.) als nicht toxisches metallisches Chrom (0) vor.

4. Wer kann einen Zulassungsantrag für Chrom(VI) stellen?

Ein Verwender von Chrom(VI) benötigt eine eigene Zulassung

- oder muss durch eine Zulassung eines vorgeschalteten Akteurs
- oder durch eine Zulassung des unmittelbaren Kunden abgedeckt sein.

Zulassungsanträge können sowohl von Herstellern und Importeuren von Chrom(VI) oder Formulierern (Herstellern von wässrigen Lösungen) als auch von den Galvanikunternehmen gestellt werden.

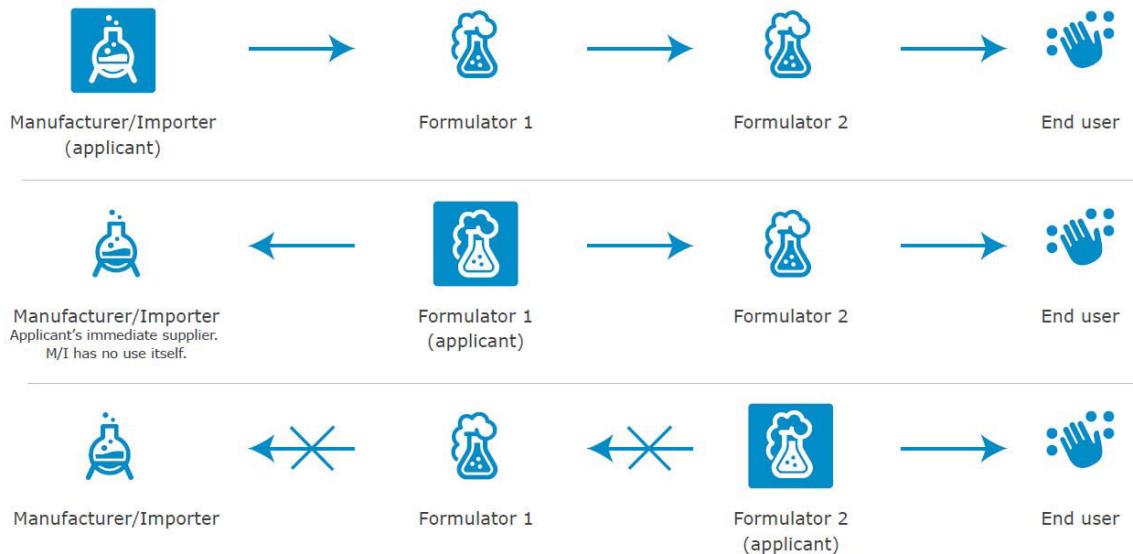


Abbildung 1 Abdeckung der Lieferkette durch den Zulassungsantrag upstream und downstream (Quelle: ECHA.eu)

Maschinenbauunternehmen als Abnehmer von hartverchromten Erzeugnissen können selbst **keinen Zulassungsantrag stellen**, da sie selbst keine Verwender von Chrom(VI), sondern von Erzeugnissen sind.

Vereinfachte Darstellung der Wertschöpfungskette in der Hartverchromung:

- 1) Importeure/Hersteller außerhalb der EU (von Chrom(VI))
- 2) Formulierer des galvanischen Bades
- 3) Oberflächenbeschichter/Galvanikunternehmen
- 4) Endanwender der hartverchromten Erzeugnisse

Antragstellung im Konsortium

Antragsteller können sich aus praktischen und finanziellen Gründen in Konsortien zusammenschließen und einen gemeinsamen Antrag einreichen.

Es wurden 2 „Upstream Zulassungsanträge“ für die Verwendung von Chrom(VI) in der funktionellen Hartverchromung gestellt. Beide Zulassungsanträge sollen die Verwendung von Chrom(VI) für die Hartverchromung abdecken.

1. **CTAC Zulassungsanträge** (Chromium Trioxide Authorization Consortium): Die sieben wichtigsten Importeure von Chrom(VI) und Verwender haben sich in einem Konsortium zusammengeschlossen. Lanxxess Deutschland GmbH als ein führender

Hersteller von Spezialchemikalien hat stellvertretend Zulassungsanträge für sechs Verwendungen eingereicht.

Mit diesem sogenannte „Upstream Antrag“ soll bei erfolgreicher Zulassung die gesamte nachgeschaltete (vertikale) Wertschöpfungskette in der EU abgedeckt werden.

2. **VECCO Zulassungsanträge** (Verein zur Wahrung von Einsatz und Nutzung von Chromtrioxid und anderen Chemikalien in der Oberflächentechnik*³): Der Formulierer „HAPOC GmbH & Co KG“ hat stellvertretend für den Verein VECCO (Verein zur Wahrung von Einsatz und Nutzung von Chromtrioxid und anderen Chemikalien in der Oberflächentechnik) vier Zulassungsanträge eingereicht. Drei Anträge beziehen sich auf die Hartverchromung. Sie sollen etwa 200 Unternehmen der galvanischen Oberflächentechnik abdecken. Es handelt sich um ein geschlossenes Konsortium: HAPOC wird, nach eigenen Aussagen, im Falle des positiven Zulassungsbescheids Chrom(VI) nur an die aktuell 200 in VECCO zusammen geschlossenen Galvanikunternehmen verkaufen. Die Mitgliedschaft kann nachträglich käuflich erworben werden.
Eine Liste der in VECCO organisierten Unternehmen soll erst nach erfolgreicher Erteilung der Zulassung verfügbar sein.
3. **Weitere unternehmensspezifische Anträge:** Parallel zu den beiden Konsortien (CTAC/VECCO) wurden von einzelnen Unternehmen Zulassungsanträge für spezielle Verwendungen und Verwendungsbedingungen gestellt. Diese individuellen Anträge decken nur den Antragsteller selbst ab.

5. Für welche Verwendungen wurden Zulassungsanträge gestellt?

Für den Maschinen- und Anlagenbau sind die Zulassungsanträge zweier Konsortien (CTAC; VECCO) relevant, da diese ein weites Feld von Unternehmen der Oberflächentechnik in der EU abdecken.

1) Zulassungsantrag des CTAC Konsortiums

Das europäische CTAC-Konsortium (Chromium Trioxide Authorization Consortium) hat einen Zulassungsantrag für sechs Verwendungen gestellt. Anträge 3) und 4) beziehen sich auf die funktionelle Hartverchromung.

Beantragte Verwendungen:

- 1) Inverkehrbringen
- 2) Formulierung (wässrige Lösungen)
- 3) Funktionelle Hartverchromung (Galvanik)
- 4) Funktionelle Verchromung mit dekorativen Aspekten (Galvanik)
- 5) Oberflächenbehandlung mit gebundenem Chrom(VI) im Artikel (Passivierung)
- 6) Oberflächenbehandlung ohne Chrom (VI) im Artikel (Passivierung, Beizen etc.)

2) Zulassungsanträge des VECCO Konsortiums (Unternehmen HAPOC)

VECCO Konsortium: Beantragt wurde allgemein die weitere Verwendung von Chrom(VI) zur galvanischen Beschichtung. Es wurden drei Anträge eingereicht, die sich auf drei unterschiedliche Risikosituationen beziehen. Ein vierter Antrag beinhaltet die Herstellung von galvanischen Bädern auf Basis von Chrom(VI).

6. Können zukünftig verchromte Komponenten aus Nicht-EU Ländern bezogen werden?

Das Zulassungsverfahren deckt nur die Verwendung von Chrom(VI) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ab. Hartverchromung kann also jederzeit außerhalb der EU durchgeführt und fertige hartverchromte Komponenten aus Nicht-EU Ländern eingeführt werden.

7. Welche Fristen sind für das Zulassungsverfahren für die Antragsteller und auch deren Wertschöpfungskette relevant?

- **Ablauftermin (Sunset Date): 21.09.2017:** Ab diesem Datum darf nur noch mit Chrom(VI) hartverchromt werden, wenn ein Zulassungsantrag bewilligt wurde, der diese Verwendung abdeckt.
- **Antragsfrist: 28. März 2016:** Diese Frist ist so angesetzt, dass dem Antragsteller garantiert wird, dass eine Entscheidung über die Zulassung vor dem „Sunset Date“ getroffen wird. Sollte dies nicht möglich sein, darf Chrom(VI) in der beantragten Verwendung über das Sunset Date hinaus bis zur finalen Entscheidung der Kommission weiterverwendet werden. Für einen später eingereichten Antrag gilt ein Verwendungsstopp zum Zeitpunkt des „Sunset Dates“ bis eine positive Zulassungsentscheidung getroffen wurde.
- **Überprüfungszeitraum (Review Periode):** In allen Zulassungsentscheidungen wird ein befristeter Überprüfungszeitraum pro beantragter Verwendung festgelegt. Es wird auf Antrag entschieden, ob die Zulassung unter welchen Bedingungen weiter gilt oder ob sie entzogen wird. Es haben sich Review Perioden von 4, 7 und 12 Jahren bei der ECHA etabliert. Die Kommission hat sich bisher in ihren finalen Entscheidungen ebenfalls an diese Fristen gehalten.

8. Sind Zulassungsanträge nach der Antragsfrist oder dem Ablauftermin möglich?

Neue Anträge sind grundsätzlich sowohl nach Ablauf der Frist, als auch nach dem „Sunset Date“ möglich (**Siehe Frage 7**). Nur Verwender von Chrom(VI) können Anträge stellen. Eine Abdeckung durch den VECCO Antrag ist **nur über einen Beitritt** in das VECCO Konsortium (auch zu einem späteren Zeitpunkt) möglich.

Fall 1: Unternehmen **mit eigenen Galvaniken** können jederzeit eigene Zulassungsanträge stellen, um ihren ganz speziellen Fall abzudecken. Dieser ist nicht durch die Anträge von VECCO und CTAC abgedeckt. Weiterhin könnte dies auch sinnvoll sein, wenn berechtigte Bedenken bestehen, dass die Zulassungsanträge der beiden Konsortien (**siehe Frage 4 und 5**) die Bedingungen im eigenen Unternehmen nicht abdecken. Bei einem Antrag nach dem Sunset Date muss allerdings die Verwendung ausgesetzt werden, bis eine Zulassung erteilt wird (ca. 2 Jahre). Es kommt in diesem Fall zur Produktionsunterbrechung.

Fall 2: Das Unternehmen mit **eigener Galvanik** ist bereits mit seiner Verwendung von dem generisch formulierten Upstream Zulassungsantrag abgedeckt. Es könnte sich aber mit

einem auf seinen speziellen Fall zugeschnittenen Zulassungsantrag eine längeren Prüfungszeitraum versprechen. In diesem Fall ist zeitnah eine Kosten-Nutzen-Abschätzung notwendig, da ein eigener Antrag hohe finanzielle und personelle Ressourcen erfordert. Bis zur eigenen Zulassung ist die Abdeckung durch den Upstream - Antrag möglich.

9. Wovon hängt die Erteilung der Zulassung ab?

Eine Zulassungsgenehmigung wird für Chrom(VI) erteilt, wenn nachgewiesen werden kann, dass der wirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen des Stoffes größer ist als die Verwendungsrisiken. Weiterhin muss nachgewiesen werden, dass keine geeigneten Alternativstoffe oder Alternativtechnologien existieren (REACH VO; Artikel 60 Absatz 4).

10. Wie lang ist eine erteilte Zulassung gültig?

Zulassungen werden so lange als gültig angesehen, bis die Kommission beschließt, die Zulassung im Rahmen einer Überprüfung zu ändern oder zu widerrufen.

In jeder Zulassungsentscheidung der Kommission ist ein befristeter Prüfungszeitraum (Reviewperiode) angegeben. Zulassungsinhaber müssen mindestens 18 Monate vor Ablauf des befristeten Prüfungszeitraums einen Prüfungsbericht vorlegen. Darüber hinaus können Zulassungen jederzeit überprüft werden, wenn sich die Umstände der ursprünglichen Zulassung derart verändert haben, dass sie sich auf das Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt oder die sozioökonomischen Folgen auswirken, oder neue Informationen über mögliche Ersatzstoffe vorliegen.

Die Prüfungszeiträume werden in einem ersten Schritt von den ECHA Ausschüssen RAC und SEAC als Empfehlung an die Kommission erarbeitet. Sie liegen bei vier, sieben oder zwölf Jahren. Es liegen keine Erfahrungswerte für abweichende Entscheidungen vor. Eine Frist von zwölf Jahren wurde bisher nicht überschritten.

CTAC-Konsortium: Die beantragten Übergangsfristen weichen von der ECHA Empfehlung deutlich nach unten ab.

Beantragte Verwendung CTAC Konsortium		Beantragte Reviewperiode [Jahren]	ECHA Empfehlung [Jahren] (*4)
1	Herstellung von wässrigen Lösungen	12	7
2	Funktionelle Hartverchromung	12	7
3	Funktionelle Hartverchromung mit dekorativem Charakter	7	4
4	Oberflächenbehandlung für Anwendungen in der Luft- und Raumfahrttechnik	12	7
5	Surface treatment (except ETP)	7	4
6	Passivation of tin-plated steel (ETP)	4 (Übergang)	4

- **Das Vecco Konsortium** hat unterschiedliche Übergangsfristen mit Bezug auf die abgestufte Risikosituation beantragt.
 - Kategorie I: 25 Jahre (geringstes Risiko)
 - Kategorie II: 17 Jahre (mittleres Risiko)
 - Kategorie III: 12 Jahre (größeres, aber akzeptables Risiko)
- Einzelne **Unternehmensanträge** für gleiche, aber auf den Einzelfall zugeschnittene, Verwendungen wurden bisher generell mit längeren Übergangsfristen empfohlen.

11. Welche Bedingungen können an eine Zulassung geknüpft werden?

Die Zulassungsbedingungen werden von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorgeschlagen und final durch die EU-Kommission festgelegt. Es ist mit strengen Vorgaben im Arbeitsschutz (Expositionshöhe, Risikomanagementmaßnahmen) zu rechnen. Nur Galvaniken, die diese Bedingungen einhalten, können bei positivem Zulassungsbescheid abgedeckt werden.

Wird eine Zulassung erteilt, so enthält diese folgende Informationen:

- Körperschaft/Unternehmen, dem die Zulassung erteilt wurde,
- die Verwendung, für die die Zulassung erteilt wurde,
- etwaige Auflagen, an die die Zulassung geknüpft ist,
- Überprüfungszeitraum (Review Periode)

12. Welche Pflichten müssen Verwender von Chrom(VI) nach der Erteilung der Zulassung zu erfüllen?

Maschinenbauunternehmen als Kunden von Lohngalvaniken, die fertige hartverchromte Erzeugnisse beziehen, haben keine weiteren Pflichten nach Erteilung des Zulassungsbescheids gegenüber den Behörden und ihren Kunden nach der REACH Verordnung.

Verwender von Chrom(VI) sind Formulierer von galvanischen Bädern als auch die Betreiber von Galvaniken. Inhaber einer Zulassung müssen sich an die Bedingungen der Entscheidung halten und die Zulassungsnummer in das Kennzeichnungsetikett aufnehmen, bevor der Chrom(VI) als Stoff oder in als Bestandteil eines Gemisches, in Verkehr gebracht wird.

Unternehmen, deren Verwendung durch eine Zulassung in der Lieferkette abgedeckt werden (Galvanikunternehmen und Betreiber eigener Galvaniken), haben weiterhin **Mitteilungspflichten** gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). (**Artikel 66 REACH VO**: Nachgeschaltete Anwender, die einen zugelassenen Stoff verwenden, teilen dies der Agentur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Lieferung des Stoffes mit.)

13. Welche Entscheidungsträger sind in das Zulassungsverfahren involviert?

1. Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Komitee für Risikobewertung (RAC):

- Sind die Betriebsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen angemessen und wirksam, um das Risiko zu begrenzen?
- Risiko der Alternativen
- Zusätzliche Bedingungen (z.B. Überwachungsauflagen)
- Empfehlung an SEAC: Überprüfungszeitraum (Review Periode)

Komitee für sozioökonomische Analyse (SEAC)

- Überwiegt der sozioökonomische Nutzen das Risiko der Weiterverwendung?
- Technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie Verfügbarkeit der Alternativen
- Empfehlung an EU Kommission: Überprüfungszeitraum

2. EU Kommission:

- Trifft auf Basis der Empfehlung der ECHA Gremien die finale Entscheidung
 - ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung erfüllt sind
 - an welche Auflagen und Überwachungsregelungen die Zulassung geknüpft wird
 - wann die Zulassung zu überprüfen ist

3. REACH Regelungsausschuss (Komitologieausschuss) – Vertreter der Mitgliedsstaaten

- Stimmt über den Entscheidungsentwurf der Kommission zum Zulassungsantrag ab (Zustimmung nur mit qualifizierter Mehrheit)

14. Wie sieht der voraussichtliche Zeitplan für das Zulassungsverfahren aus?

CTAC Zulassungsantrag:

- ECHA: **Entwurf einer Stellungnahme (Ende Juni 2016)**. - **Abgeschlossen**
- ECHA: Der Antragsteller kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Entwurfs **Bemerkungen zum Entwurf der Stellungnahme** abgeben. - **Abgeschlossen**
- ECHA: Die **endgültige Stellungnahme** wird an die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und den Antragsteller übermittelt. Bemerkungen des Antragstellers werden berücksichtigt. Nicht-vertrauliche Fassungen der Stellungnahmen werden auf der Website der ECHA veröffentlicht (**September 2016**) – **Abgeschlossen (*4)**
- Die Kommission erstellt den **Entwurf einer Zulassungsentscheidung** innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Stellungnahmen der Ausschüsse (vorauss. Frühjahr 2017) und berät sich mit dem **REACH Regelungsausschuss (der Mitgliedsstaaten)**. Der Regelungsausschuss stimmt ab (vorauss. Frühjahr 2017)

- Die EU Kommission erlässt im Anschluss die **endgültige Entscheidung** über die Erteilung oder Versagung der Zulassung
- Eine **Zusammenfassung der Entscheidung** wird im **EU Amtsblatt** veröffentlicht und in einer ECHA Datenbank zugänglich gemacht

VECCO Zulassungsantrag (Zeitschiene noch unbekannt)

- ECHA: Öffentliche Konsultation zum Zulassungsantrag - **Abgeschlossen**
- ECHA: ggf. TRIALOG
- ECHA: Entwurf einer Stellungnahme
- ECHA: finale Stellungnahme

15. Welche Handlungsempfehlung gibt der VDMA seinen Mitgliedern?

1. Abwarten des Entscheidungsentwurfs der EU Kommission zum CTAC Antrag (vorauss. Januar 2017)

2. Prüfen Sie bei Lohnanfertigung

- ob Ihr Zulieferer über das laufende REACH Zulassungsverfahren informiert ist.
- wie Ihr Zulieferer über 2017 hinaus die Verfügbarkeit hartverchromter Erzeugnisse sicherstellen wird.
- ob Ihr Zulieferer die Zulassungsbedingungen des CTAC Antrags erfüllen kann. Dies betrifft insbesondere den Arbeitsschutz und die Bedingungen zur sicheren Verwendung.
- ob Ihr Zulieferer evtl. Mitglied von VECCO ist (eine Liste der VECCO Unternehmen ist derzeit nicht verfügbar).
- gemeinsam, ob Substitution möglich ist
- ob mittelfristig auch ein Bezug von hartverchromten Erzeugnissen aus der Nicht-EU denkbar ist

3. Prüfen Sie für Ihr eigenes Unternehmen bei eigener Galvanik

- ob die Verwendungsbedingungen des Zulassungsantrags (CTAC) inklusive der Verwendungsbeschreibung und der Arbeitsplatzsituation abgedeckt sind?
- ob mittelfristig auch ein Bezug von hartverchromten Erzeugnissen aus der Nicht-EU denkbar ist
- ob ein eigener Antrag denkbar ist (Kosten/Nutzen- Abwägung)
- ob Substitution möglich ist

Kontakt im VDMA:

Sylvi Claußnitzer Technik und Umwelt; Telefon: 069-6603-1705;
sylvi.claussnitzer@vdma.org

(*1) **Factsheet Application for Authorisation:**

https://echa.europa.eu/documents/10162/13637/factsheet_applications_authorisation_en.pdf/8c2fd11c-290b-4caa-b900-272dc8a8fb27

(*2) **Zulassungspflichtige Stoffe** (Anhang XIV REACH VO)

<http://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>

(*3) Homepage VECCO Zulassungskonsortium: www.vecco.info

(*4) **Finale ECHA Empfehlung CTAC Zulassungsantrag:**

funktionelle Hartverchromung: <https://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/applications-for-authorisation-previous-consultations/-/substance-rev/10110/term>

funktionelle Hartverchromung mit dekorativem Charakter:

<https://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/applications-for-authorisation-previous-consultations/-/substance-rev/10104/term>

Abkürzungsverzeichnis/Glossar:

CLP Verordnung:	EU-Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
CTAC:	Chromium Trioxide Authorization Consortium (Atotech Deutschland GmbH (Formulierer), Aviall Services Inc (Importeur von Formulierungen), Bondex Trading Ltd. (Importeur), Cromital Spa (Importeur), Elementis Chromium LLP (OR) (for Elementis Chromium Inc.), Enthone GmbH (Formulierer), Lanxess Deutschland GmbH (Importeur))
ECHA:	Europäische Chemikalienagentur
EWR:	Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), sowie die EFTA Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Schweiz zählt nicht zum EWR.
Formulierer:	Hersteller von Zubereitungen aus einem oder mehreren Stoffen oder Zubereitungen (z.B. galvanische Bäder auf Basis von Chrom(VI))
REACH VO:	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
VECCO:	Verein zur Wahrung von Einsatz und Nutzung von Chromtrioxid und anderen Chemikalien in der Oberflächentechnik (www.vecco.de)

Weitere Links:

1. **FAQ Zulassungsverfahren** des nationalen Helpdesks: www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/FAQ/W-Z/Zulassung/Zulassung.html
2. **Factsheet Zulassungsantrag** der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) http://echa.europa.eu/documents/10162/13637/factsheet_applications_authorisation_en.pdf
3. **CTAC Zulassungsantrag:** <http://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/applications-for-authorisation-previous-consultations/-/substance-rev/10110/term>
4. **Webseite zum Support und der Einreichung von Kommentaren zur Öffentlichen Konsultation für REACH Zulassungsanträge:** <http://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/applications-for-authorisation>